


**Von:** Bürgermeister Buergermeister@muehldorf.de   
**Betreff:** AW: [EXTERN]Klärung Rechtsgrundlage Petition-"Tempo 30km/h, 84453 Mühldorf am Inn, Münchener Straße" zum Zeitungsbericht vom 11.10.2023, Bearbeitung durch die Stadt  
**Datum:** 23. Oktober 2023 um 10:51  
**An:** Claus Thiemicke c.thiemicke@gmail.com  
**Kopie:** Fritz Waldinger Fritz.Waldinger@muehldorf.de, Peter Abt peter.abt@muehldorf.de, Birgit Weichselgartner Birgit.Weichselgartner@muehldorf.de

B

Sehr geehrter Herr Thiemicke,

wir kommen zurück auf Ihre E-Mail vom 19.10.2023, mit der Sie um die Behandlung Ihres Antrags auf Ausweisung einer Tempo 30-Zone bzw. der Beschränkung eines Streckenabschnitts auf 30 km/h in der Münchener Straße in Mühldorf in der Form einer Petition gebeten haben und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass es im Ergebnis keinen Unterschied macht, ob Ihr Antrag als Bürgerantrag oder als Petition durch die Verwaltung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn behandelt wird, da wir in jedem Fall Ihr Anliegen gründlich prüfen und entscheiden werden. Nach Abschluss der bereits laufenden Prüfung werden Sie selbstverständlich über das Ergebnis informiert. Es kann daher aus unserer Sicht dahinstehen, wie Ihr Antrag formalrechtlich einzuordnen ist.

Materiell-rechtlich lässt sich feststellen, dass die Ausweisung der Münchener Straße als **Tempo-30-Zone** nicht möglich ist. Dies scheidet bereits an der Verkehrsbedeutung der Straße, die aufgrund der Anforderungen an ihre Erschließungsfunktion, ihrer Verbindungsfunktion zwischen der Stadtmitte (St 2092) und der Kreisverkehrsanlage Ecksberg (St 2352) sowie der straßenräumlichen Situation nicht den Vorgaben der Rechtsgrundlage (§ 45 Abs. 1c StVO) entspricht. Dies lässt sich auch nicht mit baulichen Eingriffen in verhältnismäßigem Umfang ändern.

Zwar wurde die Einführung von Tempo-30-Zonen mit der StVO-Novellierung vom Februar 2001 deutlich erleichtert. Insbesondere muss im Gegensatz zur Streckenregelung keine Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse mehr begründet werden. Doch wurde mit § 39 Abs. 1a StVO geregelt, dass der Verkehrsteilnehmer „innerhalb geschlossener Ortschaften **abseits der Vorfahrtstraßen (Zeichen 306)** mit der Anordnung von Tempo-30-Zonen“ zu rechnen hat. Für die Verkehrsbehörden wird dies in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 StVO konkretisiert. Daher ist § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO zu entnehmen, dass sich „die Zonen-Anordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken“ darf. Damit ist klargestellt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften klassifizierte Straßen nicht Teil von Tempo-30-Zonen sein dürfen. Der Ausschluss von Vorfahrtstraßen wurde durch den Ordnungsgeber als erforderlich betrachtet, um insbesondere in größeren Gemeinden und Städten ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz zu erhalten. Dass die Münchener Straße Bestandteil dieses Netzes ist, illustrieren die Verkehrszahlen von ca. 7.000 Fahrzeugen täglich. Somit steht bereits die Funktion der Münchener Straße als Verbindungsstraße (Nr. 5.2.11 RAS 06), die auch dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr zwischen Stadtmitte und Altmühldorf dient, der Tempo-30-Zone entgegen.

Zudem:

- Die vorhandene Beschilderung als Vorfahrtstraße (Zeichen 306) ist ein Ausschlusskriterium gem. § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO.
- Eine Vorfahrtregelung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO (Rechts vor Links) kann

in der Münchener Straße nicht hergestellt werden. Dazu müssten die kreuzenden Straßen einen annähernd gleichen Querschnitt und annähernd gleiche, geringe Verkehrsbedeutung haben (Rn. 6 VwV-StVO zu § 8). Zudem dürfte keine der Straßen dem ortsfremden Benutzer den Eindruck geben, er befinde sich auf der wichtigeren Straße. Dies ist in der Münchener Straße in keinem Aspekt gegeben und bei den Verkehrsstärken und Geometrien nicht zu erzwingen.

- Der Durchgangsverkehr ist aufgrund der Verbindungsfunktion der Straße nicht von nur geringer Bedeutung (Rn. 38 VwV-StVO zu § 45). Der Umfang der Erschließungsfunktion einer Straße wird bestimmt durch Art und Maß der Nutzung der erschlossenen Grundstücke und der sich daraus ergebenden Häufigkeit und Dauer der Verkehrsbewegungen. Die Verbindungsfunktion wiederum ergibt sich aus der örtlichen Bedeutung der verbundenen Ziele, deren jeweiliger Entfernung und der Stärke der gegebenen Verkehrsbeziehungen. Somit wird die Bedeutung der Münchener Straße in ihrer topographischen Lage sowohl durch die Zahl der durch sie erschlossenen (Neben-)Straßen als auch maßgeblich durch die Beziehung zwischen den überörtlichen Staatsstraßen bestimmt. Die Situation wird durch einen flüchtigen Blick auf den Stadtplan offenkundig. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Grundsatz des Vorrangs des Straßenrechts hinzuweisen. Art. 14 Abs. 1 BayStrWG garantiert jedermann die uneingeschränkte Nutzung der öffentlichen Straßen für den Verkehr (sog. Gemeindegebrauch). Verkehrsrechtliche Beschränkungen zur Steuerung von Verkehrsströmen sind daher nur unter den unten näher erläuterten strengen Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO (für die Verkehrsteilnehmer § 39 Abs. 1 StVO) möglich.

**Die Beschränkung eines Streckenabschnitts auf 30 km/h** im Wege der Streckenbeschilderung ist nicht möglich, da die nachzuweisende erhebliche und besondere Gefahrenlage nicht begründet werden kann (§ 45 Abs. 9 StVO). Die Rechtsprechung weist regelmäßig darauf hin, dass § 45 Abs. 1 StVO i. V. m. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO für Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine qualifizierte konkrete Gefahrenlage voraussetzt. Diese muss auf **besondere örtliche Verhältnisse** zurückzuführen sein und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter **erheblich** übersteigen.

Besondere örtliche Verhältnisse können beispielsweise in der Streckenführung, dem Ausbauzustand, witterungsbedingten Einflüssen, der Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Dabei wird eine das allgemeine Risiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts vorausgesetzt. Erforderlich ist somit eine konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht. Deren Begründung bedarf einer qualifizierten und belastbaren Prognose.

Die Ausnahme vom Erfordernis der qualifizierten Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO kommt vorliegend nicht in Betracht, da die Münchener Straße nicht im unmittelbaren Bereich besonders sensibler Einrichtungen liegt. Auch wenn ein direkter Zugang zur Straße nicht alleiniges Kriterium für die Anordnung von Tempo 30 ist, ergeben sich auch in der Gesamtbetrachtung des konkreten Falls keine Umstände für die Erforderlichkeit einer Beschränkung des fließenden Verkehrs. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die streckenbezogene Anordnung auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m beschränkt ist, sodass weite Teile der Münchener Straße von dieser Ausnahmeregelung – im (nicht bestehenden) Fall dass besonders sensible

Einrichtung – im (nicht bestehenden) Fall, dass besondere sonstige Einrichtungen existent wären – nicht profitieren würden.

Aus den vorstehenden Gründen könnte eine Beschränkung des Verkehrs in der Münchener Straße ausschließlich dann angeordnet werden, wenn sich die aus den besonderen örtlichen Verhältnissen ergebende qualifizierte konkrete Gefahrenlage das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Das Stadtbauamt wurde daher zwischenzeitlich beauftragt, aktuelle Erhebungen über die derzeitigen Verkehrszahlen durchzuführen. Zugleich werden von der Polizei im Anhörungsverfahren Auskünfte über das Unfallgeschehen sowie eine rechtliche Einschätzung der zuständigen Fachabteilung erbeten (Rn. 1 VwV-StVO zu § 45).

Wir möchten aber ausdrücklich festhalten, dass die Kreisstadt Mühldorf a. Inn in diesem Bereich staatlicher Aufgaben grundsätzlich der Fachaufsicht des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unterworfen ist. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat beispielsweise mit Schreiben vom 23.03.2022 im Falle der Mulfingerstraße darauf hingewiesen, dass rechtssystematisch kein Freiraum für persönliche oder politische Entscheidungen bestehe. Abweichend von § 45 Abs. 9 StVO aufgestellte Verkehrszeichen seien demnach rechtswidrig.

Es kann daher keine Rede davon sein, dass sich die Kreisstadt Mühldorf a. Inn, wie in dem Artikel des Mühldorfer Anzeigers vom 11.10.2023 („489 Unterschriften für Tempo 30“) lapidar wiedergegeben, hinter der StVO und dem Landratsamt versteckt. Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn ist vielmehr an Recht und Gesetz gebunden, weshalb hier nicht beabsichtigt ist, rechtswidrige Anordnungen zu erlassen bzw. Anträge an die Straßenverkehrsbehörden zu stellen, die von vornherein völlig aussichtslos sind, da mit dem geltenden Recht unvereinbar.

In diesem Zusammenhang darf auf das jüngste einschlägige Beispiel der Aufhebung einer durch die Stadt Garching rechtswidrig erlassenen verkehrsrechtlichen Anordnung (Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h Schleißheimer Straße) durch das Landratsamt München verwiesen werden (<https://www.merkur.de/lokales/muenchen-1k/garching-ort28709/garching-stadt-tempo-30-schleissheimer-strasse-unzulaessig-landratsamt-13834914.html>). Auch soll auf eine Entscheidung des VGH Mannheim aus dem Jahr 2010 (DAR 2010, 152) aufmerksam gemacht werden, in der über die Rechtmäßigkeit verkehrsrechtlicher Anordnungen geurteilt wurde, die aufgrund politischer Einflussnahme Dritter, hier des Bürgermeisters bzw. des Gemeinderates, erlassen worden sind. Kritikpunkt war hierbei insbesondere die fehlende Zuständigkeit des Gemeinderats (vgl. auch VGH Kassel (DAR 2016, 343)).

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es Ihnen unabhängig vom Ausgang der derzeit durchgeführten verkehrstechnischen Erhebungen freisteht, sich beispielsweise an den Bayerischen Landtag oder Abgeordnete des Bundestags zu wenden, um so auf eine Änderung der Rechtslage hinzuwirken, die es der Kreisstadt Mühldorf a. Inn erst ermöglichen würde, verkehrsrechtliche Anordnung – wie die von Ihnen gewünschte – zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



---

**Kreisstadt Mühldorf a. Inn**

Stadtplatz 21  
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon: 08631 612-101

Fax: 08631 612-109

eMail: [buergermeister@muehldorf.de](mailto:buergermeister@muehldorf.de)

Website: [www.muehldorf.de](http://www.muehldorf.de)

---

**Hinweis zum Datenschutz:**

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese eMail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

---

**Von:** Claus Thiemicke <c.thiemicke@gmail.com>

**Gesendet:** Donnerstag, 19. Oktober 2023 14:59

**An:** Bürgermeister <Buergermeister@muehldorf.de>

**Cc:** markus.honervogt@ovb.net

**Betreff:** [EXTERN]Klärung Rechtsgrundlage Petition-"Tempo 30km/h, 84453 Mühldorf am Inn, Münchener Straße" zum Zeitungsbericht vom 11.10.2023, Bearbeitung durch die Stadt

**ACHTUNG:** Diese E-Mail stammt von einem externen Absender.

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

unter Bezugnahme auf den Artikel im Mühldorfer Anzeiger vom 11.10.2023 übersende ich Ihnen mein Schreiben vom 19.10.2023 mit Anhängen 1 bis 6 per Mail. Ich bitte um Bearbeitung.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden bitte ich ebenfalls um Posteingangsbestätigung.

Eine Statusmeldung werde ich auf dem Portal OpenPetition ebenfalls einstellen.

Viele Grüße

Claus Thiemicke